

BUNDESGERICHTSHOF

BESCHLUSS

XI ZB 20/93

vom

26. Oktober 1993

in dem Rechtsstreit

Gustav T [REDACTED], H [REDACTED] Straße 66, H [REDACTED],

Beklagter und
Beschwerdeführer,

- Prozeßbevollmächtigte Rechtsanwälte [REDACTED] und [REDACTED],
 II. Instanz: O [REDACTED]-K [REDACTED]-Platz 22, H [REDACTED] -

gegen

Brauerei F [REDACTED] H [REDACTED] Gebr. U [REDACTED] GmbH & Co., ge-
setzlich vertreten durch die U [REDACTED] V [REDACTED] GmbH, diese
gesetzlich vertreten durch die Geschäftsführer Wilhelm S [REDACTED]
und Jochen Sch [REDACTED], Gebr.-U [REDACTED]-Straße 1, H [REDACTED],

Klägerin und
Beschwerdegegnerin,

- Prozeßbevollmächtigter Rechtsanwalt Dr. [REDACTED], R [REDACTED] weg 18,
 II. Instanz: D [REDACTED] -

- 2 -

Der XI. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs hat durch den
Vorsitzenden Richter Schimansky und die Richter
Dr. Halstenberg, Dr. Schramm, Nobbe und Dr. van Gelder

am 26. Oktober 1993

beschlossen:

Die weitere sofortige Beschwerde des Beklagten
gegen den Beschluß des 33. Zivilsenats des
Oberlandesgerichts Hamm vom 22. Juli 1993 wird
auf seine Kosten als unzulässig verworfen.

Gründe:

Der Beklagte ist vom Landgericht durch Versäumnisurteil vom 29. Januar 1993 zur Zahlung von 25.527,22 DM nebst Zinsen verurteilt worden. Sein dagegen gerichteter Einspruch ist verspätet eingegangen. Die beantragte Wiedereinsetzung hat das Landgericht durch Beschluß vom 5. Mai 1993 versagt und den Einspruch als unzulässig verworfen. Die sofortige Beschwerde des Beklagten ist vom Oberlandesgericht gemäß § 341 Abs. 2 Satz 2 ZPO für zulässig erachtet, durch Beschluß vom 22. Juli 1993 aber als unbegründet zurückgewiesen worden.

Die dagegen gerichtete weitere sofortige Beschwerde ist nach § 568 a ZPO unzulässig, da gegen ein Urteil gleichen Inhalts gemäß § 546 Abs. 1 ZPO keine Revision gegeben

- 3 -

wäre: Der Wert der Beschwer liegt unter 60.000 DM. Da auch eine Zulassung durch das Oberlandesgericht nicht erfolgt ist, steht dem Beklagten gegen die Verwerfung des Einspruchs und damit auch gegen die Versagung der Wiedereinsetzung (Zoeller/Greger ZPO 18. Aufl. § 238 Rdn. 7) kein weiteres Rechtsmittel zu.

Schimansky

Dr. Halstenberg

Dr. Schramm

Nobbe

Dr. van Gelder

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos [\(mobile App\)](#)
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile

